

Transporteinsparung für Käse und Topfen.

Das Ernährungsamt hat verfügt, daß die Erzeuger von Butterschmalz unter Ausschaltung des freien Verkehrs mit solchem diesen Fettstoff nur an die mit der Aufbringung der Lieferungskontingente an Butter in den einzelnen Verwaltungsgebieten betrauten Stellen veräußern und sohin an dritte Personen oder Unternehmungen weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen dürfen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß Sendungen von Butterschmalz, Käse und Magerkäse (Topfen, Quark) — wie dies bereits hinsichtlich der Versendung von Butter und Schweinesett vorgeschrieben ist — mittels Eisenbahn oder Dampfschiffen nur gegen Beibringung einer besonderen (von den polnischen Bezirksbehörden ausgestellten) Transportbescheinigung und mittels Post nur gegen Beibringung einer auf der Postbegleitadresse ersichtlich gemachten Transportbewilligung befördert werden dürfen. Die neuen Verfügungen treten am 15. Juni in Kraft.